

sage ist in Nr. 52 nicht gemacht. Die Anreicherung des Inhalts gegenüber der durch allgemeine Phrasen und den Hinweis auf die *contumacia Mediolanensium*³²⁷⁾ gestützten Aufforderung an den Salzburger Metropolitan scheint der Grund, warum Eberhard auch diesen Brief kannte. Wahrscheinlich hatte ein Bote beide Briefe bei sich und reiste zunächst nach Salzburg³²⁸⁾. Die bis in alle Einzelheiten gehende Schilderung der kriegerischen Auseinandersetzung vom 9. August (Nr. 51) ist wohl bald danach entstanden, die Ladung an Salzburg wohl gleichzeitig damit erfolgt, so daß beide Schreiben wahrscheinlich gegen Ende August 1160 verfaßt wurden. Für die eigentliche Ladung ist die Mandatsform angewendet³²⁹⁾.

In der Korrespondenz mit dem Kaiser klafft nun eine Lücke bis etwa Mitte 1161. Mittlerweile war Erzbischof Eberhard I. nicht untätig (vgl. Nr. 72—80). Erst das aus Rom am 14. Juni 1161 (*Data Rome apud sanctam Mariam novam xviii. K. Iulii*³³⁰⁾) ergangene Rundschreiben Alexanders III. *Licet aliquando beati Petri*³³¹⁾ (Nr. 54) paßt wieder in unseren Zusammenhang, weil es gleichzeitig mit den Aktionen der Gegenseite in Cremona und Lodi erfolgte. Der Brief ist anscheinend nur im cyp. 629 überliefert, dürfte aber eine „Zeitung“ sein, wofür das Fehlen einer Ausfertigung für Salzburg selbst spricht. Der Sachverhalt ist analog dem von Nr. 41: Das sehr informative und auch optimistische Schreiben Alexanders über seine Rückkehr nach Rom und den freundlichen Empfang in der Stadt (vom 6. bis 11. Juni)³³²⁾ wurde sicherlich einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht, womit es auch propagandistische Zwecke erfüllte.

Bald nach diesen Ereignissen in Rom wurde in Lodi als bescheidener Rest des geplanten allgemeinen Konzils vom 19.—22. Juni 1161 ein kaiserlicher Hoftag abgehalten, der eine Kirchenversammlung in Cremona am 8. September 1161 beschloß. Nr. 55 und 56 sind Ladung und Absage des Salzburger Erzbischofs dazu. Die in der Ladung Nr. 55 ausgesprochene Bezugnahme auf frühere Aufforderungen, beim Kaiser zu

³²⁷⁾ Fol. 43^r, Zeile 5 von oben.

³²⁸⁾ Im August 1160 ist Eberhard I. in Salzburg nachweisbar, vgl. Salzburger UB 2, S. 489, Nr. 350.

³²⁹⁾ Nr. 51: ... *mandamus dilectioni tue et fidem tuam monemus, ut ...* (fol. 42^v, Zeile 12 von unten f.) und Nr. 52: *Unde dilectioni tue mandamus atque debito fidelitatis precipimus, quatinus* (fol. 43^r, Zeile 8 von oben f.).

³³⁰⁾ Fol. 44^v, Zeile 2 von unten f.

³³¹⁾ Fol. 44^v, Zeile 9 von oben. Das Exordium setzt fort mit Mt. 14, 24.

³³²⁾ Vgl. fol. 44^v, Zeile 18 von unten ff. für die Chronologie.